

STATUTEN

Art. 1

1. Name und Sitz des Clubs

Unter dem Namen Karate-Club Rickenbach (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein, der seinen Mitgliedern die Arten des Budo-Sports vermittelt. Sitz des Vereins ist Rickenbach (Kt. SO).

Art. 2

1. Zweck

Der Verein setzt sich für eine durch Achtung und Würde des Mitmenschen getragene sportliche Lebensführung ein, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

Der Verein legt grössten Wert darauf, durch die von ihm weitergegebene Sportart auf deren erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte einzugehen.

Der Verein fördert die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 3

1. Methodik

Der Verein versucht die angegebenen Ziele zu erreichen durch:

- ▶ Training in Gruppen und Kursen
- ▶ Wettkämpfe
- ▶ Weckung des Interesses der Öffentlichkeit an seiner Zielsetzung
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen, gleichartigen Vereinen
- ▶ Geselliges Beisammensein

Art. 4

1. Organisation

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern des Vereins zusammen. Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt den Vorstand des Vereins, genehmigt die Jahresrechnung und setzt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederbeiträge an den Verein und die Unterstützung des Vereins an Mitglieder bei Wettkämpfen fest.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Dojoleiter und einem Kassier zusammen. Es darf wenn es die Vereinslage erfordert auch Personalunion geben.

Der Vorstand tritt wenn es der Vereinsablauf, oder aus div. Gründen erforderlich ist, zusammen und leitet den Verein gemäss diesen Statuten und nach bestem Wissen und Gewissen. Er kann sämtliche Geschäfte für den Verein erledigen, inklusive sich selbst an einer Vorstandssitzung ergänzen oder vermindern. Der Vorstand hat über seine Tätigkeiten der Generalversammlung Bericht abzulegen.

Art. 5

1. Kompetenzen des Vorstandes

Transaktionen bis CHF 500.- liegen in der Kompetenz des Kassier, ab CHF 500.- ist der Mehrheitsentscheid des Vorstandes nötig (Exkl. Dojo-Miete/Trainerspesen)

Art. 6

1. Mitgliedschaft/Austritt

Mitglieder des Vereins kann jede Person werden, die gewillt ist, sich an diese Statuten und die damit verbundenen Regeln zu halten, seine Beiträge zu entrichten und dem Gedeihen des Vereins dienlich zu sein.

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die schriftliche Beitrittserklärung dem Kassier des Clubs vorliegt.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, seinen Austritt mindestens 3 Monate im Voraus dem Kassier des Clubs in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder bei unsportlichem Verhalten oder bei nicht bezahlen des Beitrages aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 7

1. Haftung/Versicherung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied (oder dessen gesetzlichen Vertreter) hat selbst für eine Unfall- und Krankenversicherung zu sorgen.

Jedes Mitglied ist für seine Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände selbst verantwortlich, insbesondere in Garderoben und bei Wettkämpfen. Der Verein lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Art. 8

1. Auflösung des Vereins

Diese kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Dazu braucht es das Einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen für alle Forderungen gegen diesen. Ein allfälliger Überschuss ist einer gleich oder ähnliche gelagerten oder einer gemeinnützigen Institution zu schenken, die ebenfalls als Verein registriert sein muss.

Art. 9

1. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am 3. März 2012 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten, Vereinbarungen oder Reglementierungen. Der Vorstand behält sich vor, diese Statuten und deren Anhänge jederzeit zu ergänzen oder zu ändern. Der Zweck des Vereins darf aber zu keiner Zeit in irgendeiner Weise geändert werden.

Im Januar 2012
Der Vorstand



STATUTEN ANHÄNGE

Verein

Der Verein ist Mitglied des Verbandes SKISF (Shotokan Karate-Do International Swiss Federation). Die Richtlinien des Verbandes SKISF sind massgebend für:

- ▶ Trainingsmethodik
- ▶ Prüfungszulassung
- ▶ Prüfungsbewertung

Prüfungszulassung

Jedes Mitglied, das regelmässig das Training besucht und vom Trainer empfohlen wird, sowie Mitglied beim SKISF ist (dies erfolgt mit Bezahlung der jährlichen Lizenzmarke), ist zu den Prüfungen zugelassen. Das Überspringen eines oder mehrerer kyu-Graden ist nicht möglich. Bestandene Prüfungen werden im dafür vorgesehen Ausweis (Karate-Pass) eingetragen.

Prüfungsbewertung

- ▶ Blick und geistige Einstellung
- ▶ Stellung
- ▶ Korrekter Bewegungsablauf der Hände und Füsse
- ▶ Form im allgemeinen
- ▶ Bewegung des ganzen Körpers
- ▶ Hüftdrehung
- ▶ Stabilität und Gleichgewicht
- ▶ Gebrauch des Kime
- ▶ Schnelligkeit in der Ausführung
- ▶ Kontrolle über den eigenen Körper
- ▶ KIAI

Vereinsbeiträge

Festgelegte Beiträge an der Generalversammlung, am 13. März 2015.

Beiträge	Im Quartal	im Jahr
Erwachsene	150.-	520.-
Kinder 13 bis 18 Jahre	110.-	360.-
Kinder 8 bis 12 Jahre	90.-	300.-

Bei 2 Personen aus dem gleichen Haushalt:

Erwachsene	130.-	400.-
Kinder 13 bis 18 Jahre	90.-	310.-
Kinder 8 bis 12 Jahre	80.-	270.-

Ab 3 Personen aus dem gleichen Haushalt:

Erwachsene	130.-	370.-
Kinder 13 bis 18 Jahre	90.-	260.-
Kinder 8 bis 12 Jahre	80.-	240.-

Bei Trainingsausfällen von mehr als 1 Monat, begründet durch Militär, Krankheit oder Unfall reduziert sich der Betrag entsprechend. Andere Trainingsabsenzen berechtigen nicht zu einer Reduktion des Beitrages.

In den Club-Beiträgen sind Kosten für Ausrüstung, Ausweis, Lizenzmarke, Prüfungen, Wettkämpfe usw. nicht inbegriffen.

Tenue

Weisser Karate-Gi und Gürtel entsprechend der erreichten Stufe. Gemäss dem traditionellen Karate dürfen auf dem Karate-Gi keine Werbung oder sonstige Schriftzüge getragen werden. Ausnahmen bilden die einheitlichen Verbands- und Vereinsabzeichen.

Verhaltensregeln

Jeder Karate-Ka hat sich beim Betreten und Verlassen des Dojo zu verbeugen und mit «Oss» zu grüssen.

Im Dojo ist das Tragen von Uhren und jeglichem Schmuck verboten (Verletzungsgefahr).

Wer das Dojo nach der offiziellen Begrüssung zum Training betritt oder vor dem Offiziellen Ende verlässt, muss sich beim Trainer melden und anschliessend das «Za rei» durchführen.

Anweisungen des Trainers während des Trainings sind sofort (im Laufschrift) auszuführen.

Während Trainingspausen haben die Karate-Ka in einer Linie zu sitzen, in korrekter Haltung und ruhig.

Dan-Träger sind in allen Fällen (auch ausserhalb eines Dojo) wie folgt zu grüssen oder anzusprechen:

- ▶ **Gruss:**
Kleine Verbeugung «Oss Name Sensei» oder nur «Oss Sensei».
- ▶ **Frage:**
«Name Sensei . . . » oder nur «Sensei . . . »

Allen Mitgliedern der Shotokan-Vereinigung ist mit Achtung, Anstand und Höflichkeit entgegenzutreten (was auch gegenüber allen anderen Personen eine Selbstverständlichkeit sein sollte).

Schulhausordnung

Wir nehmen Rücksicht aufeinander und pflegen einen anständigen Umgangston.

Wir respektieren die Anweisungen aller Lehrpersonen, Leiter und Leiterinnen von Vereinen, des Hauswartehepaares und der verantwortlichen Organisatoren von Anlässen.

Wir benutzen immer den hinteren Schulhauseingang.

Wir benutzen zum Umziehen ausschliesslich die entsprechenden Garderoben. Wir essen und trinken weder in den Korridoren, Garderoben, Schulzimmern, noch in der Turnhalle (Ausnahme: Anlässe).

Wir deponieren Inline Skates, Kickboards, usw. an den entsprechend markierten Stellen; Velos und Mofas gehören in den Veloständer.

Wir tragen Sorge zu Sport- und Spielgeräten, zu Mobiliar und zu sämtlichen Schulanlagen. Hallengeräte dürfen im Freien nicht benutzt werden.

Die Schulanlage ist von Montag bis Freitag bis 16.15 Uhr für die Schule reserviert (Ausnahme: Mittwochnachmittag).

Wir werfen sämtlichen Abfall in die Abfallkübel. PET und ALU sind getrennt zu entsorgen.

